

Bericht

des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (215 der Beilagen): Bundesgesetz über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz).

Das Zweite Rückstellungsgesetz beschäftigt sich mit denjenigen Vermögen, die seinerzeit ihren Eigentümern entzogen wurden, gegenwärtig aber im Eigentum der Republik Österreich stehen und daher von dieser als gegenwärtiger Inhaberin rückzustellen sind, weil die Rückstellungspflicht eben jeden Inhaber entzogenen Vermögens trifft.

Der Regierungsentwurf ist dem Nationalrate bereits vor Monaten zugekommen, konnte aber zunächst deswegen nicht weiter behandelt werden, weil doch eine Reihe zivilrechtlicher Fragen zu lösen waren, die auch bei allen anderen entzogenen Vermögen eine Rolle spielen. Deswegen wurde die Behandlung im Ausschusse für Vermögenssicherung bis zu dem Zeitpunkte vertagt, in dem auch die Regierungsvorlage für das Dritte Rückstellungsgesetz dem Nationalrate zugekommen war.

Die beiden Entwürfe wurden in einem Unterausschuß einer eingehenden Beratung unterzogen. Insbesondere wurde im § 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes festgehalten, daß dieses bei Vermögensentziehungen nur dann nicht anzuwenden ist, wenn das Erste oder Zweite Rückstellungsgesetz Sonderbestimmungen enthält.

Der Regierungsentwurf des Zweiten Rückstellungsgesetzes war in enger Anlehnung an das Erste Rückstellungsgesetz gearbeitet. Anlässlich der Beratungen im Unterausschuß wurde noch eine weitere Angleichung vorgenommen, indem die Entscheidung über Rückstellungsansprüche den Finanzlandesdirektionen übertragen wurde,

da sich anlässlich der Durchführung des Ersten Rückstellungsgesetzes gezeigt hatte, daß diese Kompetenz zweckdienlich ist und die Befürchtungen, daß wegen Personalmangels die Arbeit von diesen Behörden nicht geleistet werden kann, nicht gerechtfertigt waren.

Aus dem Regierungsentwurf konnte die Bestimmung des § 1, Abs. (5), gestrichen werden, in der Anordnungen über die nach der Entziehung erworbenen dinglichen Rechte Dritter getroffen worden waren, da — wie oben erwähnt — die Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes subsidiär anzuwenden sind und in diesem ausführliche Bestimmungen über die Behandlung dieser dinglichen Rechte getroffen werden.

Aus dieser Erwägung hätte allerdings auch noch eine Reihe anderer Bestimmungen des Gesetzes gestrichen werden können, die wörtlich aus dem Ersten Rückstellungsgesetz übernommen und auch im Dritten Rückstellungsgesetz enthalten sind, nämlich die Abs. (5) und (6) des § 1, die Abs. (2) bis (4) des § 2 und § 6. Um aber keine Zweifel aufkommen zu lassen, daß diese Bestimmungen ebenso wie im Ersten Rückstellungsgesetz auch im Zweiten Rückstellungsgesetz gelten, wurden sie der Übersichtlichkeit wegen im Gesetze belassen.

Im übrigen weisen gegenüber der Regierungsvorlage nur § 1, Abs. (2), und § 5 rein stilistische Änderungen auf.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung hat die Vorberatung des Zweiten Rückstellungsgesetzes am 3. Februar 1947 abgeschlossen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 3. Februar 1947.

Ludwig,
Berichterstatter.

Dr. Migsch,
Obmann des Ausschusses.

2

1947
Bundesgesetz vom
über die Rückstellung entzogener Vermögen,
die sich im Eigentum der Republik Öster-
reich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Vermögen, welche aus den im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, genannten Gründen auf die dort genannte Art entzogen worden sind und zufolge Verfall im Eigentum der Republik Österreich stehen, sind den Eigentümern, denen sie entzogen worden sind, oder ihren Erben (Legatären) — im folgenden kurz geschädigter Eigentümer genannt — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wegen Nichtigkeit der seinerzeitigen Vermögensentziehung rückzustellen.

(2) Die Rückstellung von Vermögen, die in den Jahren 1933 bis 1938 ihren Eigentümern entzogen worden sind, wird bundesgesetzlich besonders geregelt.

(3) Bei mehrmaliger Entziehung von Vermögen der in Abs. (1) und (2) genannten Art geht der Rückstellungsanspruch des geschädigten Eigentümers vor, gegen den sich die erste Vermögensentziehung gerichtet hat.

(4) Die Vermögen sind in dem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich befinden; hiebei sind auch jene Erträge auszufolgen, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inlande vorhanden sind.

(5) Der geschädigte Eigentümer kann bei Eigenbedarf Besandverhältnisse an Wohn- und Geschäftsräumen, die dem Eigentümer entzogen worden sind, vorzeitig auflösen.

(6) Die auf den in Abs. (1) genannten Vermögen grundbücherlich zur Sicherstellung für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe eingetragenen dinglichen Rechte sind von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen.

§ 2. (1) Der Rückstellungsanspruch ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom geschädigten Eigentümer bei der Finanzlandesdirektion, in deren Amtsbereich das Vermögen gelegen ist, oder bei der Behörde, in deren Verwaltung das Vermögen steht, anzumelden und glaubhaft zu machen. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung verlängert werden.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben aber nur dann zur Erhebung des Rückstellungsanspruches be-

rufen, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können Rückstellungsansprüche nur auf Grund einer Vollmacht anmelden, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß beglaubigt sein.

(4) Durch ein besonderes Gesetz wird geregelt, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer Verfügung der in § 1, Abs. (1), des Ersten Rückstellungsgesetzes genannten Art verloren und nicht wieder erlangt hat.

§ 3. (1) Über die angemeldeten Ansprüche wird durch Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion (§ 2, Abs. (1)) entschieden. Wenn das Vermögen in Verwaltung anderer Behörden steht, haben diese ihre Akten zur Entscheidung der Finanzlandesdirektion zu übermitteln.

(2) Wenn das Vermögen im Amtsbereich mehrerer Finanzlandesdirektionen gelegen ist, bestimmt das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, welche von ihnen zur Behandlung der Angelegenheit und Ausfertigung des Bescheides [Abs. (1)] zuständig ist.

(3) Der Rückstellungsbescheid gilt als öffentliche Urkunde, auf Grund deren bürgerliche Einverleibungen und Vormerkungen vollzogen werden können.

§ 4. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetze gelten die Bestimmungen des AVG.

(2) Gegen einen Bescheid der Finanzlandesdirektion (§ 3) ist die Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zulässig; diese kann auch von der Finanzprokurator erhoben werden, die im Verfahren Parteistellung hat.

§ 5. Ansprüche auf einen über die Rückstellung (§ 1, Abs. (1) und (4)) hinausgehenden Ersatz bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 6. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben, Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.